



Protokollauszug vom

24.09.2025

Stadtkanzlei:

Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026–2030: Anordnung für die Wahl der Notarinnen und Notare der Notariatskreise Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) und Oberwinterthur-Winterthur (umfassend die Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon a.d.Th., Rickenbach und Wiesendangen sowie von Winterthur die Stadtkreise Oberwinterthur und Seen)

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/660

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Amtsdauer 2026–2030 ist die Erneuerungswahl der Notarinnen und Notare für die Notariatskreise Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) und Oberwinterthur-Winterthur (umfassend die Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon a.d.Th., Rickenbach und Wiesendangen sowie von Winterthur die Stadtkreise Oberwinterthur und Seen) vorzunehmen.
2. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im betreffenden Notariatskreis unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei Wahlen und Abstimmungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, bis spätestens am 12. November 2025, 16:00 Uhr, einzureichen.
3. Liegt nach Abschluss des Vorverfahrens nur ein Wahlvorschlag für eine Person im betreffenden Notariatskreis vor und stimmt die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person überein, wird diese Person in stiller Wahl als gewählt erklärt.
4. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, findet der erste Wahlgang am 8. März 2026 statt.
5. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 10. Mai 2026 durchgeführt, wenn an diesem Tag ein zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl des Stadtrats oder des Stadtpräsidiums oder ein zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl der teilsamtlichen Mitglieder der Schulpflege für die Amtsdauer 2026–2030 durchgeführt wird. Ansonsten findet der zweite Wahlgang am 14. Juni 2026

statt. Für einen zweiten Wahlgang können bis am 18. März 2026, 16:00 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffern 1 bis 5 mit den Hinweisen gemäss Ziffer 3 der Begründung sowie mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 3. Oktober 2025 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren im Vorverfahren für Mehrheitswahlen notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.

7. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 3. Oktober 2025 veröffentlicht.

8.1. Mitteilung am 3. Oktober 2025 (ohne Beilagen) an: Obergericht des Kanton Zürichs, Verwaltungskommission, Seilergraben 1, Postfach, 8021 Zürich; Notariatsinspektorat des Kanton Zürich, Postfach, 8021 Zürich; Gemeindeverwaltung Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon; Gemeindeverwaltung Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard; Gemeindeverwaltung Ellikon an der Thur, Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur; Gemeindeverwaltung Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach; Gemeindeverwaltung Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen; Informatikdienste (rz.auftrag@win.ch), Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch); Kadermitglieder der Kreiswahlbüros (per E-Mail); Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation)

8.2 Mitteilung am 3. Oktober 2025 (mit Beilagen 1 und 2 «Wahlvorschlagsformulare») an: Notariat Winterthur-Altstadt (winterthur-altstadt@notariate-zh.ch); Notariat Oberwinterthur-Winterthur (oberwinterthur-winterthur@notariate-zh.ch); Präsidien der im Stadtparlament Winterthur vertretenen politischen Parteien (per E-Mail).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

 
A. Simon 

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss § 32, § 39 lit. c und § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) und § 23 Abs. 1 lit. e der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) ist im Jahr 2026 an der Urne die Erneuerungswahl der Notarinnen und Notare für die Amtsdauer 2026–2030 durchzuführen. Die Wahl wird gemäss § 42 Abs. 2 GPR an der Urne im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt. Der Sitz der Notariatskreise Winterthur-Altstadt, Oberwinterthur-Winterthur und Wülflingen-Winterthur ist die Stadt Winterthur. Wahlleitende Behörde ist demnach gemäss § 12 Abs. 1 lit. c GPR der Stadtrat als Gemeindevorstand der Stadt Winterthur.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 9. Juli 2025 (Beschluss-Nr. 2025/350) Simeon Bertschinger als Notar für den Notariatskreis Wülflingen-Winterthur (umfassend die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie die Stadtkreise Töss, Veltheim und Wülflingen) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 und gestützt auf § 45 Abs. 4 GPR für die neue Amtsdauer 2026–2030 in stiller Wahl als gewählt erklärt. Das Obergericht des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 11. August 2025 von dieser Wahl Kenntnis genommen und den Amtsantritt von Herrn Bertschinger auf den 1. November 2025 festgesetzt.

Demnach ist die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026-2030 noch für die Notariatskreise Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) und Oberwinterthur-Winterthur (umfassend die Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon a.d.Th., Rickenbach und Wiesendangen sowie von Winterthur die Stadtkreise Oberwinterthur und Seen) durchzuführen.

2. Wahlverfahren

Die Notarinnen und Notare werden an der Urne gewählt (§ 39 Abs. 1 lit. c GPR). Gemäss § 48 GPR wird ein Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 49 - 56 GPR durchgeführt. Dabei setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Sind nach Ablauf dieser Fristen die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt (§ 54 a Abs. 1 GPR). Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet ein Wahlgang an der Urne statt.

Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang (§ 84 a Abs. 1 GPR). Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84 a Abs. 2 GPR).

3. Wahlanordnung

Gemäss § 57 Abs. 1 GPR ist die Erneuerungswahl vom Stadtrat als wahlleitende Behörde anzuordnen. Diese Anordnung umfasst gemäss § 57 Abs. 2 GPR sowie § 7 a Abs. 2 VPR insbesondere:

- den Gegenstand der Wahl;
- den Wahltag;
- den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
- den Hinweis, ob eine stille Wahl gemäss § 54 GPR möglich ist;
- das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2 GPR.

Die formelle Wahlanordnung erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. März 2025 (SR.25.98-2) ist eine allfällige Urnenwahl der Notarinnen und Notare für die Notariatskreise Winterthur-Altstadt und Oberwinterthur-Winterthur für die Amtsdauer 2026–2030 auf den 8. März 2026 anzuordnen. Als Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist der 10. Mai 2026 vorgesehen, wenn an diesem Tag ein zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl des Stadtrats oder des Stadtpräsidiums oder ein zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl der teilsamtlichen Mitglieder der Schulpflege für die Amtsdauer 2026–2030 durchgeführt wird. Ansonsten findet der zweite Wahlgang am 14. Juni 2026 statt.

Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei einzureichen, und zwar innert 40 Tagen seit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses bis 16:00 Uhr. Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, können bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang, also bis zum 18. März 2026, ebenfalls bis um 16:00 Uhr bei der Stadtkanzlei, bestehende Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

4. Vorschriften für die Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- Als Notarinnen und Notare wählbar sind gemäss § 23 Abs. 1 GPR alle stimmberechtigten Personen mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss §§ 8 und 10 des Notariatsgesetzes (NotG) verfügen. Eine Kopie des Wahlfähigkeitszeugnisses ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind (§ 50 Abs. 1 GPR).
- Die Kandidatin oder der Kandidat ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse zu bezeichnen und es ist die Parteizugehörigkeit anzugeben sowie der Zusatz «bisher», wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Amt als Notarin oder Notar schon innehat (§ 24 Abs. 1 lit. a–f VPR). Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).
- Jede Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 Abs. 2 GPR).
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Personen des betreffenden Notariatskreises unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 1 GPR). Diese Regelung gilt auch für amtierende Personen, die für eine Wiederwahl kandidieren.
- Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR).
- Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR).
- Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).
- Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 24 Abs. 4 VPR).

5. Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Dispositivziffern 1 bis 5 mit den Hinweisen gemäss Ziffer 3 der Begründung sowie mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 3. Oktober 2025 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren im Vorverfahren für Mehrheitswahlen notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.

6. Kommunikation

Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 3. Oktober 2025 veröffentlicht und die Mitteilungen werden an diesem Tag versandt.

Die städtische Internetseite «Wahlen und Abstimmungen» wird mit den Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie den Wahlvorschlagsformularen ergänzt. Die in der laufenden Amtsdauer im Stadtparlaments vertreten Parteien werden mit einem separaten Schreiben durch die Stadtkanzlei informiert. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilagen:

1. Wahlvorschlagsformular Notariatskreis Winterthur-Altstadt
2. Wahlvorschlagsformular Notariatskreis Oberwinterthur-Winterthur